



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

22. November 2022

Seite 1 von 3

Herrn  
Joachim Lindenberg  
[REDACTED]@lindenberg.one

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
201.10 - 7222/22  
referat-2@ldi.nrw.de

[REDACTED]  
Telefon 0211 38424-[REDACTED]

Fax 0211 38424-999

## **Antrag auf Bekanntgabe der Kommunikation und ggf. auch Protokolle von Besprechungen der Arbeitsgruppe Kontaktgruppe OZG**

Ihre E-Mail vom 19.09.2022

**Anlage**  
Sachstandsbericht mit Schwärzungen

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich lehne Ihren o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) insoweit ab, als durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen einer öffentlichen Stelle des Bundes ohne deren Zustimmung offenbart würden, § 6 Buchstabe c) IFG NRW. Ansonsten wird die Information erteilt.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist die LDI NRW kein Mitglied der Arbeitsgruppe OZG 2.0. Kommunikation und Protokolle von Besprechungen der Arbeitsgruppe sind hier nicht bekannt. Die Arbeitsgruppe OZG 2.0 hat aber einen Sachstandsbericht an den AK Verwaltung und die DSK gerichtet, der mir vorliegt. Dieser Sachstandsbericht enthält Angaben und Mitteilungen einer öffentlichen Stelle des Bundes.

Gemäß § 6 Buchstabe c) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



22. November 2022

Seite 2 von 3

Ich habe am 14.10.2022 das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um Zustimmung gebeten. Diese Zustimmung wurde mir bisher nicht erteilt.

In § 6 IFG NRW fehlt eine Regelung, wann die Zustimmung als verweigert gilt, wenn keine Zustimmung oder Ablehnung erklärt wird. In § 5 Abs. 3 IFG NRW gilt für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig ist, diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Diese Regelung ist analog anzuwenden auf den vorliegenden Fall, in dem eine öffentliche Stelle um Zustimmung gebeten wurde.

Den Sachstandsbericht gebe ich daher ohne die Passagen heraus, die Angaben und Mitteilungen des BMI enthalten.

Ich erhebe keine Gebühren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.



22. November 2022

Seite 3 von 3

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. [REDACTED]